



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse  
Römerstrasse 20  
Postfach 1561  
CH-4502 Solothurn  
Tel. +41 32 625 41 41  
Fax +41 32 625 41 51  
mail@santesuisse.ch  
www.santesuisse.ch

**Per Mail an**

[aufsicht-krankenvsicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenvsicherung@bag.admin.ch)  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)

Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit  
3003 Bern

Für Rückfragen:  
Daniel Habegger  
Direktwahl: +41 31 326 6361  
Daniel.Habegger@santesuisse.ch

Solothurn, 13. Dezember 2017

## **15.468 Parlamentarische Initiative: Änderung des KVG; Stärkung der Selbstverantwortung; Mindestdauer Wahlfranchise; Stellungnahme santésuisse**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Vorschlag der Einführung einer Mindestdauer für Wahlfranchisen Stellung nehmen zu können.

Ursprünglich ging die pa. Iv. Borer davon aus, dass besonderen Versicherungsformen ausschliesslich die dreijährige Vertragsdauer zur Anwendung kommen sollte. Dies mit dem Ziel, die Selbstverantwortung der Versicherten zu stärken und opportunistischen Wechseln von Franchisenhöhe und Modelltyp je nach Gesundheitszustand oder vor geplanten medizinischen Eingriffen vorzubeugen. Ausserdem sollten bei den Versicherern die Anreize verbessert werden, um sich im Versorgungsmanagement noch weitergehend zu engagieren.

Um eine grösstmögliche Praktikabilität zu erhalten und um die freie Wahl des Krankenversicherers weiterhin zu gewährleisten, hat die zuständige Kommission letztlich nur an der dreijährigen Verpflichtung für eine Wahlfranchise festgehalten.

**santésuisse steht dem geplanten Eingriff ins jetzige System grundsätzlich positiv gegenüber.** Demnach sollen Versicherte, die eine Versicherung in einer besonderen Versicherungsform mit wählbarer Franchise abschliessen, die gewählte Franchise während drei Kalenderjahren behalten müssen.

**Gänzlich nicht einverstanden ist santésuisse mit der Lösung von Ziff. II Übergangsbestimmung Abs. 2.** Es wird vorgeschlagen, dass sämtliche Versicherte, die nicht schriftlich auf das dem Inkrafttreten der Änderung folgende Kalenderjahr eine Versicherung in einer besonderen Versicherungsform nach Art. 62 Abs. 2 lit. a KVG abgeschlossen haben, mit der ordentlichen Franchise versichert werden. Das heisst, diesen Erwachsenen würde per 1. Januar 20xy automatisch die ordentliche Franchise von CHF 300.- zugeteilt und für Kindern würde keine erhoben (CHF 0.-). Begründet wird diese Abkehr von der bisherigen langjährigen KVG-Praxis mit dem Argument, wonach Versicherten, welche es trotz Aufforderung durch den Krankenversicherer versäumen, eine schriftliche Erklärung zu ihrem Franchisemodell abzugeben, eher zugemutet

werden kann, mit einer ungewollten Franchise für ein Jahr versichert zu werden, als für drei Jahre ungefragt das Risiko einer dauernden Wahlfranchise tragen zu müssen.

Dieser Argumentation kann in keiner Art und Weise gefolgt werden, denn mit einer Umteilung in die ordentliche Franchise fallen automatisch und im schlimmsten Fall massiv höhere Prämien an als ein Versicherungsnehmer individuell unter Umständen bezahlen kann.

Wie bereits erwähnt, stellt vorliegende Gesetzesänderung eine Abkehr von der bisherigen Praxis dar. Aus Rechtssicherheitsgründen und aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr **ist es deshalb zwingend angebracht, diejenigen Versicherten, welche sich nicht innert Frist zur Franchisewahl melden, weiterhin – aber mit neu dreijähriger Bindung - in der bisherig gewählten Franchisestufe zu belassen.**

Diese Versicherten sollen jedoch übergangsrechtlich die Möglichkeit erhalten, innert einer Frist von 6 Monaten bei ihrem Versicherer die für sie optimale Franchisestufe mit dreijähriger Bindung rückwirkend auf das Inkrafttreten der Gesetzesänderung verlangen zu können. In diesem Sinne ist Abs. 2 neu zu formulieren. Insoweit können die Bedenken des Bundesamtes für Gesundheit aufgenommen werden und die Versicherten vor zu hohen Risiken geschützt werden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Personen, welche die Neuerung nicht verstanden oder mitbekommen haben, noch während einer gewissen Zeit korrigierend eingreifen können.

**Im Sinne der Mehrheitsanträge stimmt santésuisse somit dem Vorschlag der SGK-NR im Grundsatz zu, fordert jedoch im Sinne der Kontinuität und Rechtssicherheit eine angepasste bzw. zusätzliche Übergangsbestimmung für Versicherte, welche es versäumen, aufgrund der Gesetzesänderungen eine Wahl vorzunehmen.**

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**santésuisse**

Direktion



Verena Nold  
Direktorin

Rechtsdienst



Isabel Kohler Muster  
Leiterin Rechtsdienst santésuisse-Gruppe